

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

8. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 4. Juni 1997

Nummer 23

Tag	INHALT	Seite
29. 5. 1997	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt</b> . . . . . zu: 111.1	538
29. 5. 1997	<b>Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt</b> . . . . . zu: 2231.1	539
29. 5. 1997	<b>Gesetz zur Änderung des Wasser esetzes für das Land Sachsen-Anhalt</b> . . . . . neu: 753.7; zu: 753.4	540 - 545
30. 5. 1997	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordneten esetzes Sachsen-Anhalt</b> . . . . . neu: 1101.6; zu: 1101.1	546

4030727/0500

anl.

4030729/0500

4030727/0600

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Wahlgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Vom 29. Mai 1997.**

**§ 1**

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 1992 (GVBl. LSA S. 828), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 173), wird wie folgt geändert:

Die Spalte „Gebiet des Wahlkreises“ wird wie folgt geändert:

1. In Zeile 28 - Wahlkreis Dessau I - wird die Zahl „19,“ gestrichen.
2. In Zeile 29 - Wahlkreis Dessau II - werden die Zahlen „17, 18, 20“ durch die Angabe „17 - 20“ ersetzt.

3. In Zeile 37 - Wahlkreis Saalkreis - werden die Worte „ohne die zum Wahlkreis Nr. 39 gehörenden Gemeinden“ angefügt.

4. In Zeile 39 - Wahlkreis Halle II - werden nach einem Absatz die Worte  
„vom Landkreis Saalkreis die Gemeinden:  
Angersdorf, Hohenweiden, Holleben und Zscherben“  
angefügt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 29. Mai 1997.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Keitel

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Höppner

**Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Püchel

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Förderung von Musikschulen im  
Land Sachsen-Anhalt.**

**Vom 29. Mai 1997.**

Artikel 1  
Änderung des Schulgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 84 a wird folgender neuer § 85 eingefügt:

„§ 85  
Musikschulen

(1) Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind. Für sie gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

(2) Musikschulen können in kommunaler Trägerschaft oder in freier Trägerschaft geführt werden.

(3) Das Land fördert die Arbeit der Musikschulen.

(4) Das Kultusministerium kann durch Verordnung die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen

1. zum Tragen des Namens „Musikschule“ und
2. für eine Förderung durch das Land gemäß Absatz 3 regeln.“

2. In § 87 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 85 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. Bis dahin ist die Einordnung der Musikschulen neu zu regeln.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 29. Mai 1997.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Keitel

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Höppner

**Kultusministerium  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Reck

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Änderung des Wassergesetzes für das Land  
Sachsen-Anhalt.**

**Vom 29. Mai 1997.**

§ 1

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Passus „§ 52 Zahlungen für Erschwernisse“ wird durch den Passus „§ 52 Ausgleich“ ersetzt.
- b) Nach „§ 80 Stauanlagen“ wird „§ 80 a Ökologische Durchgängigkeit“ eingefügt.
- c) Nach „§ 83 Kosten“ wird „§ 83 a Altanlagen“ eingefügt.
- d) Der Passus „§ 95 Verfahren, Entschädigung, Zahlung für Erschwernisse“ wird durch den Passus „§95 Verfahren, Entschädigung,Ausgleich“ ersetzt.
- e) Bei der Nennung von § 152 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „2. Hochwasserschäden, schädliches Abschwemmen von Boden und eine schädliche Auswaschung von Nährstoffen verhindert werden,
3. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen unter Vermeidung dauerhaft nachteiliger Wirkungen auf den Naturhaushalt entwässert werden können.“

3. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Benutzer verpflichtet, monatliche oder jährliche Wasserentnahme- oder Einleitungsmengen zu messen und aufzuzeichnen, so hat er diese Aufzeichnungen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen technischen Fachbehörde vorzulegen.“

4. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet durch Verordnung fest. Vor dem Erlaß der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Abschluß des Anhörungsverfahrens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde oder bei der Gemeinde Anregungen oder Bedenken gegen die Festsetzung vortragen; im übrigen gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) entsprechend. § 30 gilt sinngemäß. Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 49). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.“

mungen (§ 49). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.“

5. In § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, im Benehmen mit den fachlich betroffenen Behörden bestimmte Handlungen und Maßnahmen auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes zu untersagen, wenn diese auf das Wasserschutzgebiet einwirken oder einwirken können und dadurch der Schutzgebietszweck gefährdet wird.“

6. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 52  
Ausgleich“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlungen nach Absatz 1 erbringt der Begünstigte; die §§ 58 bis 61 gelten entsprechend.“

bb) In Satz 5 werden die Worte „der Zahlungen für Erschwernisse“ durch die Worte „des Ausgleichs“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Ausgleich erbringt das Land, wenn Wasserentnahmeentgelt nach § 47 erhoben wird.“

8. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen und ein Komma angefügt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt gestrichen und das Wort „sowie“ angefügt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. ein Grundwasserkataster über das in unterirdischen Einzugsgebieten vorhandene Grundwasserangebot nach Menge und Beschaffenheit aufzustellen und fortzuschreiben.“

9. In § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Änderung und den Betrieb von Meßanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind, entsprechend.“

10. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn ein Gewässer auf Grund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist, die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat oder ein in der Anlage 2 zu § 104 Abs. 1 Satz 1 genannter Unterhaltungsverband die teilweise oder vollständige Abstufung eines oder mehrerer Gewässer zum Gewässer zweiter Ordnung beantragt.“

11. § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall das Befahren von Gewässern mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, gestatten.“

12. Nach § 80 wird folgender neuer § 80 a eingefügt:

„§ 80 a  
Ökologische Durchgängigkeit

Bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Stauanlage ist die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Die Wasserbehörde kann Ausnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.“

13. Nach § 83 wird folgender neuer § 83 a eingefügt:

„§ 83 a  
Altanlagen

(1) Für Stauanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind und deren wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen werden kann, haben die Eigentümer oder Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 die erforderliche Gestattung (Bewilligung, Erlaubnis) bei der Wasserbehörde zu beantragen. Stauanlagen, für die der Antrag nach Satz 1 fristgerecht gestellt wird, dürfen bis zur Entscheidung der Wasserbehörde weiterbetrieben werden.

(2) Will der Eigentümer oder Nutznießer die Stauanlage nicht mehr nutzen, so hat er bis zu der in Absatz 1 genannten Frist bei der Wasserbehörde die Außerbetriebsetzung oder die Beseitigung der Stauanlage nach § 84 zu beantragen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist führt die Wasserbehörde das Verfahren nach § 84 von Amts wegen durch.“

14. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88  
Talsperren, Wasserspeicher

Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Gründungssohle des Absperrbauwerks bis zur Krone höher als fünf Meter ist und deren Sammelbecken bei Höchststau mehr als 100000 Kubikmeter faßt (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die außerhalb eines Gewässers liegen und mehr als 100000 Kubikmeter fassen, gelten die §§ 89 bis 91.“

15. In § 93 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „erlaubnispflichtigen“ durch das Wort „gestattungsbedürftigen“ ersetzt.

16. In § 94 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Im Gewässerschonstreifen ist es verboten,

1. Grünland in Ackerland umzubrechen,
2. Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszubringen,
3. wassergefährdende Stoffe, einschließlich organischer Düngstoffe, zu lagern oder abzulagern,
4. Anpflanzungen mit nicht einheimischen oder nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen; dies gilt auch bei Verjüngungen,
5. nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze zu errichten,
6. eine intensive Beweidung ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

(3) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind.

(4) Soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist, hat die Wasserbehörde anzuordnen, daß Gewässerschonstreifen mit geeigneten standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, und die Art der Bepflanzung sowie die Pflege der Gewässerschonstreifen zu regeln.“

17. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zahlung für Erschwernisse“ durch das Wort „Ausgleich“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für Verordnungen gilt § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.“
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Verbote nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 6 sowie Anordnungen nach § 94 Abs. 4 sind nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu entschädigen oder in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 4 auszugleichen.“

18. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) § 48 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:  
„(3 a) Dem Hochwasserabfluß oder der Hochwasserrückhaltung dienende Gebiete zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder gelten als festgestellte Überschwemmungsgebiete.“

19. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Überschwemmungsgebieten dürfen nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde, unbeschadet anderer Vorschriften, wassergefährdende Stoffe gelagert, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Materialien, die den Hochwasserabfluß hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Überschwemmungsgebieten darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Im Interesse des Erosionsschutzes ist eine Umwandlung bestehender Ackerflächen in Grünland anzustreben.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

20. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ist maßgeblich zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren und zu verbessern.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt die Anforderungen an Unterhaltungsmaßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ausgebaute Gewässer, deren Nutzung den Ausbauzustand nicht mehr rechtfertigt, sind, soweit das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht, in einem angemessenen Zeitraum zu einem naturnahen Zustand hin zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Der Umfang und die Art der Unterhaltungsmaßnahmen sind der veränderten Gewichtung in der Zweckbestimmung des Gewässers anzupassen.“

21. § 104 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 2 genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 108, 111 und 112 etwas anderes ergibt.“

22. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Haushalts- und Rechnungsführung der Unterhaltungsverbände wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt geprüft. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband. Für Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

23. § 107 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er wird jedoch höchstens bis zu dem Betrag gewährt, um den der durchschnittliche Unterhaltungsaufwand des Verbandes der jeweils letzten drei Jahre sechs Deutsche Mark pro Hektar und Jahr beitragspflichtiger Fläche übersteigt.“

24. § 118 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amts für Landwirtschaft und Flurneuordnung, des staatlichen Forstamts, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände ist zur Gewässerschau hinzuzuziehen.“

25. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122  
Verpflichtung zum Ausbau

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit (§ 2), insbesondere die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluß, erfordert, hat der zur Unterhaltung Verpflichtete das Gewässer auszubauen. § 101 gilt entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann bestimmen, daß der zur Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.

(3) Legt der Ausbau dem zur Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung Verpflichteten Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil oder seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann die Wasserbehörde den Ausbau nur erzwingen, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.“

26. § 123 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

27. § 128 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit nach dem dafür geltenden Recht zu prüfen.“

28. § 131 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die jeweiligen Unterhaltungsverbände (§ 104), die Gemeinden sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände hinzuzuziehen.“

29. § 139 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Der Anzeige sind die zur Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen) beizufügen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

30. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Niederschlagswasser ist in geeigneten Fällen zu versickern.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

31. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauskläranlagen“ durch das Wort „Kleinkläranlagen“ ersetzt.
- b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind anstelle der Gemeinde verpflichtet  
1. der Grundstückseigentümer,  
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen,  
soweit nicht die Gemeinde den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.“

(4) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Freistellung erstreckt sich nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers. Für neue Baugebiete soll eine Freistellung nicht erfolgen. Die Freistellung ist nur auf der Grundlage eines mit der Wasserbehörde abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde zulässig. Eine Entscheidung nach Satz 1 wird unwirksam, sobald die Gemeinde für das Grundstück den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde im Falle der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Wirksamwerden der Freistellung, den Anschluß des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.“

- c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist einem Dritten das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer gestattet, so ist er anstelle der Gemeinde zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, sofern die Wasserbehörde dies mit Zustimmung der Gemeinde und auf Grund eines entsprechenden Antrags des Dritten in der Gestattung bestimmt hat. Der Antrag auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht kann auch nach Erteilung der Gestattung gestellt werden. Ein Antrag nach Absatz 5 geht einem Übertragungsantrag nach diesem Absatz vor. Die Beseitigungspflicht des Dritten endet für Abwasser, für das ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird, mit Wirksamwerden der Entscheidung nach Absatz 5. Sie endet ferner für Abwasser, das einer öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ist, mit Beginn der Übernahme des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage.“

- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8; im neuen Absatz 8 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

32. § 152 erhält folgende Fassung:

„§ 152  
Genehmigungspflicht für Einleitungen  
in Abwasseranlagen

(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zum Schutz der Gewässer zu bestimmen, daß mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Abwasser oder Grundwasser nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf, und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Genehmigung als erteilt gilt. Die Genehmigungspflicht kann sich auch auf Abwasser beziehen, für das in einer Verordnung nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Über die Genehmigung entscheidet die Wasserbehörde. Die Genehmigung kann widerrufen werden. Sie ist zu befristen. Für die Genehmigung gelten die §§ 6, 8, 9 und 13 entsprechend.

(2) Abwasseranlagen in privater Hand gelten als öffentliche Abwasseranlagen, wenn Dritte Zugang zu ihnen haben.“

33. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sonstige nach § 151 Abs. 4 bis 6 zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete, bei denen mehr als 750 Kubikmeter Schmutzwasser an einem Tag anfallen, sind zu hören.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für die Aufstellung zuständige Wasserbehörde wird ermächtigt, einzelne oder sämtliche Festlegungen eines Abwasserbeseitigungsplans durch Verordnung für allgemeinverbindlich zu erklären. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.“

34. § 155 erhält folgende Fassung:

„§ 155  
Zulassung von Abwasseranlagen

Der Bau und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3.000 kg/d BSB<sub>5</sub> (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1 500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) bedürfen der Planfeststellung. Die §§ 19 und 128 gelten entsprechend. Im Planfeststellungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen.“

35. § 156 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wasserbehörde kann die Einrichtungen, die Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind.“

36. § 157 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die obere Wasserbehörde kann Trinkwasserversorgungspflichtigen die Beteiligung an oder die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 Satz 2 aufgeben, wenn andernfalls die Trinkwasserversorgung gefährdet, technologisch nicht sicher, uneffektiv oder unwirtschaftlich wäre.“

37. § 163 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 163 bis 168 gelten nicht für Abwasseranlagen sowie für Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.“

38. In § 164 Abs. 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Sie wird vom Landesamt für Umweltschutz erteilt, sofern sich der Herstellungsort oder der Sitz des Einfuhrunternehmens in Sachsen-Anhalt befindet, und gilt für den Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes. Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung, eines baurechtlichen Prüfzeichens, eines Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, so entfallen die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung, des Prüfzeugnisses oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

39. In § 169 Nr. 2 werden die folgenden Buchstaben i und j angefügt:

- „i) die Anforderungen an die Sachkunde von Personen im Sinne des § 165 Abs. 2 Satz 2;
- j) die Kennzeichnung von Fachbetrieben und den Nachweis der Fachbetriebseigenschaft im Sinne des § 167 Abs. 2.“

40. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Landesamt für Umweltschutz ist technische Fachbehörde für die oberste Wasserbehörde. Die Staatlichen Ämter für Umweltschutz sind technische Fachbehörden für die oberen und unteren Wasserbehörden. Sie beraten und unterstützen die Wasserbehörden in allen wasserwirtschaftlichen Belangen beim Vollzug des Wasserrechts. Die technischen Fachbehörden nehmen die Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes wahr.“

41. Anlage 1 (Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft) wird im Abschnitt „Stehende Gewässer“ wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:  
„1 Arendsee“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 34 werden Nummern 2 bis 35.

42. Anlage 2 (Verzeichnis der Unterhaltungsverbände) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:  
„16 Nuthe/Rossel Nuthe/Rossel,  
Elbe rechtsseitig  
von Piesteritz  
(Elb-km 220) bis  
Dornburg (Elb-km 300)“.
- b) Nummer 26 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung einer Bezeichnung

Im gesamten Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird die Bezeichnung „Fachministerium“ durch die Bezeichnung „das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 3

Neubekanntmachung des WG LSA

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 508) und durch dieses Gesetz veränderten Fassung neu bekanntzumachen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 29. Mai 1997.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Ministerium für Raumordnung,  
Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Keitel

Dr. Höppner

Heidecke

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Siebtens Gesetz  
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes  
Sachsen-Anhalt.**

**Vom 30. Mai 1997.**

§ 1

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1995 (GVBl. LSA S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34  
Unvereinbare Ämter

Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als

- a) Beamter mit Dienstbezügen,
- b) Angestellter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften,
- c) Berufsrichter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
- d) Angestellter oder hauptamtliches Vorstandsmitglied von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder

Stiftungen, wenn zu mehr als 50 v. H. juristische Personen nach Buchstabe b Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen und das Wort „sei“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Titels 3 und die §§ 42 bis 45 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals auf Abgeordnete der dritten Wahlperiode anzuwenden.

Magdeburg, den 30. Mai 1997.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Keitel

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Höppner

**Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Püchel

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg/Unstrut,  
Tel.: (03 44 64) 30 40; Fax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 140 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 2 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.